



## Amtsgericht Offenburg

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 11.09.2024</b>	<b>09:30 Uhr</b>	<b>12, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Offenburg, Zeller Straße 38, 77654 Offenburg</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schutterzell

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Schutterzell	112	Gebäude- und Freiflä- che	Winkelstraße 1, 3	1.015	270

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Werkstatt, Lager- und Büro-  
raum, Garage und einem Einfamilienwohnhaus mit Ökonomiegebäudeanbau. Das erste Ge-  
bäude hat eine Wohnfläche von ca. 114 m<sup>2</sup> und das zweite von ca. 100 m<sup>2</sup>. Das Baujahr des  
ersten Gebäudes war ca. 1993 und beim zweiten ca. 1950. Der Sachverständige konnte die Ge-  
bäude nur von außen besichtigen.

**Verkehrswert:** 475.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG  
versagt **mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.10.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-  
sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls  
sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des  
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt  
werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden  
Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

Empfänger: <b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	Bank: <b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN: <b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	BIC: <b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck: <b>2341759000970, Az. 2 K 14/21 AG Offenburg</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.